

Mitteilung des Senats vom 10. November 2020**Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und der Anlagenüberwachung für Vorhaben am Betriebsstandort Berne der Firma Lürssen Werft GmbH & Co. KG, Bremen**

Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft (Landtag) hiermit gemäß Landesverfassung über den Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen.

Die Firma Lürssen Werft GmbH & Co. KG, Bremen betreibt am Standort Berne ein Werftgelände. Dieses liegt zum Teil auf bremischem Gebiet und zum Teil auf niedersächsischem Gebiet. Aktuell liegt ein Antrag der genannten Firma zum temporären Betrieb eines Schwimmdocks vor. In Zukunft ist damit zu rechnen, dass an diesem Standort des öfteren Schiffsbauvorhaben abgewickelt werden. Deshalb ist eine dauerhafte Regelung über die Zuständigkeiten für den Standort (Genehmigung und Überwachung) zu treffen.

Die Firma Lürssen Werft GmbH & Co. KG hat in einer Dringlichkeitserklärung vom 11. Februar 2020 die Erforderlichkeit eines Staatsvertrages der Länder Bremen und Niedersachsen betont (siehe Anlage 1), da ein konzentriertes, einheitliches Vorgehen mit Verfahrenskonzentration und Anlagenüberwachung als vorteilhaft angesehen wird.

Mit dem Staatsvertrag (siehe Anlage 2 Entwurf eines Staatsvertrages mit Anlage 3 Werks- und Gebäudeplan) sollen die Befugnisse für die Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und für die Anlagenüberwachung auf bremischem Gebiet von der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen auf das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg übertragen werden. Mit der Aufgabenübertragung wird gewährleistet, dass für die Vorhaben an dem Betriebsstandort Berne nur ein Genehmigungsvorhaben mit vollständiger Verfahrenskoordination und der Anlagenüberwachung in einer Hand geführt wird. Das bezieht sich sowohl auf das laufende Genehmigungsverfahren zum temporären Betrieb eines Schwimmdocks für den Neubau einer Yacht als auch auf zukünftige Verfahren.

Der Senat hat die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in seiner Sitzung am 27. Oktober 2020 ermächtigt, eine Vereinbarung gemäß § 6 des Staatsvertrages zu unterzeichnen.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), den Entwurf des genannten Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und der Anlagenüberwachung für Vorhaben am Betriebsstandort Berne der Firma Lürssen Werft GmbH & Co. KG, Bremen zur Kenntnis zu nehmen.

**Staatsvertrag
zwischen
der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen
über die Zuständigkeit für die Durchführung von immissionsschutzrechtli-
chen Genehmigungsverfahren und die Anlagenüberwachung für ein Vorha-
ben der Lürssen Werft GmbH & Co.KG am Betriebsstandort Berne**

Das Land Niedersachsen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz,

und

die Freie Hansestadt Bremen,

vertreten durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtent-
wicklung und Wohnungsbau,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Or-
gane folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Dieser Staatsvertrag trifft Regelungen für ein länderübergreifendes Vorhaben
der Lürssen Werft GmbH & Co. KG am Betriebsstandort Berne.

Anlass des Staatsvertrags ist das Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG,
ein Schwimmdock für den Neuaufbau einer Yacht auf dem Betriebsgelände der
Lürssen Werft GmbH & Co. KG in Berne temporär in Betrieb zu nehmen. Das
Schwimmdock hat eine Länge von circa 288 Metern und eine Breite von circa
54 Metern. Es soll eine Position beginnend ab circa 75 Meter südöstlich der
Schiffshebeanlage an der Kaje einnehmen, die sich in folgendem Bereich be-
findet: Bremen Gemarkung VR 136, Flur 136, Flurstücke 532/8, 532/11 und
532/10, und Gemarkung VR 137, Flur 137, Flurstück 271/7 sowie Berne Gemar-
kung Warfleth, Flur 5, Flurstücke 20/87, 24/20, 21/13, 21/22 und 24/33. Das
Schwimmdock soll sich somit zum Teil auf dem Gebiet der Freien Hansestadt
Bremen und zum ganz überwiegenden Teil auf dem Gebiet des Landes Nie-
dersachsen befinden. Eine zeichnerische Darstellung findet sich in dem als An-
lage beigefügten Werks- und Gebäudeplan.

Das Vorhaben bedarf der Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nummer
3.18 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Durch diesen Staatsvertrag werden die Befugnisse zur Durchführung des Ver-
fahrens zur Genehmigung einer immissionsschutzrechtlich relevanten Anlage
sowie zur Überwachung dieser Anlage auf bremischem Gebiet von den jeweils
zuständigen bremischen Behörden auf das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg (GAA Oldenburg) übertragen. Ferner erfasst der Staatsvertrag
künftige, mit dem temporären Betrieb des Schwimmdocks zusammenhän-
gende, immissionsschutzrechtliche Verfahren. Dazu zählen insbesondere Än-
derungsanzeigen und -genehmigungen nach den §§ 15 und 16 BImSchG. Die
Aufgabenübertragung dient der Verfahrensvereinfachung und ermöglicht die
Genehmigung des Vorhabens in einem statt mehreren Verfahren.

§ 1

Übertragung der Befugnisse, zuständige Behörde

- (1) Die Freie Hansestadt Bremen überträgt dem Land Niedersachsen die im-
missionsschutzrechtlichen Aufgaben und Befugnisse (insbesondere Ge-
nehmigung, Überwachung und nachträgliche Anordnungen) für das
Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG am Betriebsstandort Berne,
soweit sich diese auf bremisches Gebiet beziehen.
- (2) Zuständige Behörde für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben und die
Wahrnehmung der Befugnisse ist das GAA Oldenburg.

§ 2

Mitwirkung und Information

- (1) Zu allen Verfahrenshandlungen, die Außenwirkung entfalten, stellt das GAA Oldenburg das Benehmen mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen her.
- (2) Abweichend von Absatz 1 trifft das GAA Oldenburg Entscheidungen im Rahmen der Anlagenüberwachung, insbesondere auf der Grundlage der §§ 17, 20 und 21 BImSchG, die einen auf bremischem Gebiet befindlichen Anlagenteil betreffen oder Auswirkungen auf bremisches Gebiet haben, im Einvernehmen mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.
- (3) Soweit sich das Vorhaben oder die Anlagenüberwachung auf bremisches Gebiet auswirkt, weist das GAA Oldenburg im Rahmen von Verfahrenshandlungen oder Entscheidungen in geeigneter Weise – insbesondere im Zuge von Bekanntmachungen – auf diese Aufgabenübertragung hin.

§ 3

Anzuwendendes Landesrecht

¹Für die Erfüllung der im Rahmen dieses Staatsvertrags übertragenen Aufgaben und Befugnisse ist neben Bundesrecht ausschließlich niedersächsisches Landesrecht anzuwenden. ²Dies gilt auch für die Frage, ob es vor einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren eines Vorverfahrens bedarf.

§ 4

Kosten

¹Schließt das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren Verfahrenshandlungen bremischer Behörden ein, so bezieht das GAA Oldenburg den dadurch entstandenen Aufwand in Höhe der festzusetzenden Gebühr ein, wenn nach den niedersächsischen Kostenvorschriften der Kostenaufwand anderer Behörden bei der Höhe der festzusetzenden Kosten zu berücksichtigen ist. ²Das GAA Oldenburg führt im Innenverhältnis die auf diesen Aufwand entfallenden Kostenbeträge an die bremischen Behörden ab, soweit diese Kostenabführung nach den niedersächsischen Kostenvorschriften vorgesehen ist.

§ 5

Sonstige Amtshandlungen

- (1) Soweit sich weitere Verwaltungsmaßnahmen als notwendig erweisen, sind diese von den dafür nach Landesrecht zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.
- (2) Die landesrechtlichen Vorschriften und Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 6

Künftige länderübergreifende Vorhaben

Die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen sind berechtigt, (Zuständigkeits-) Regelungen für zukünftige länderübergreifende Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG am Betriebsstandort Berne, die in die Zuständigkeit des GAA Oldenburg und der bremischen Behörde fallen, durch Vereinbarung zwischen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und dem für Immissionsschutzrecht zuständigen Ministerium des Landes Niedersachsen zu regeln.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) ¹Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. ²Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind.

Anlagen:

1. Anlage 1 – Dringlichkeitserklärung
2. Anlage 2 – Lageplan

Fr. Lürssen Werft GmbH & Co. KG
Zum Alten Speicher 11 · 28759 Bremen · Germany

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Dr. Uwe Kessen ^N
+49 421 6604 - 475 ^T
Uwe.Kessen@luerssen.de ^E

11. Februar 2020

Dringlichkeitserklärung für einen Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Bremen

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Dringlichkeitserklärung für den zu schließenden Staatsvertrag betrifft eine Baugenehmigung, die das temporäre Verlegen des Docks 10 von Hamburg nach Berne umfasst und somit Grundvoraussetzung und Bedingung für die Abwicklung eines großen Schiffneubauprojektes namens "OPERA" ist.

Da der Kunde besonderen Wert auf die Ausrüstung und finale Fertigstellung seines Schiffes bei der Fr. Lürssen Werft legt und keine weiteren Bauplätze zur Abwicklung verfügbar sind, ist die Durchführung dieses Auftrags in Berne unbedingt erforderlich und für die Fr. Lürssen Werft von höchster Bedeutung. Bei diesem Auftrag handelt es sich um das Nachfolgeprojekt des durch den Großbrand verlorenen Neubaus, welches insbesondere durch das erneute Vertrauen des Kunden eine überaus große Bedeutung für die internationale Reputation unseres Unternehmens besitzt. Dabei ist ein Liefertermin abzusichern, der nur durch die Verlegung des Docks 10 nach Berne zu erreichen ist. Dieser Auftrag sichert somit die Marktposition und Auslastung der Fr. Lürssen Werft beim Bau von Mega-Yachten und stärkt den Wirtschaftsstandort in Bremen und Niedersachsen im Schiffbau.

Im nördlichen Randbereich verläuft die Landesgrenze zwischen Bremen und Niedersachsen durch den Betriebsteil Berne der Fr. Lürssen Werft, wobei der wesentlich größere Flächenteil in Niedersachsen liegt. Der Staatsvertrag ist dringend anzustreben, um die Zuständigkeiten zwischen

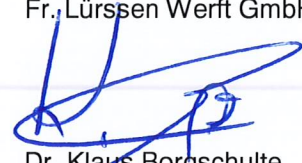
den Behörden der Länder zu regeln und um das Verfahren zur Baugenehmigung „OPERA in Berne“ zu beschleunigen.

Daher möchten wir Sie höflichst bitten, die Dringlichkeit dieses Staatsvertrags zu berücksichtigen, um uns die nötige Rechtssicherheit und Verlässlichkeit für dieses überaus wichtige Vorhaben zu verschaffen.

Wir danken Ihnen für ihre kooperative Zusammenarbeit und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit zur Verfügung.

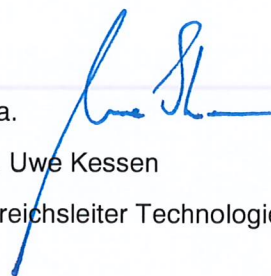
Mit freundlichen Grüßen

Fr., Lürssen Werft GmbH & Co. KG



Dr. Klaus Borgschulte
Geschäftsführer

ppa.



Dr. Uwe Kessen

Bereichsleiter Technologie

R:\ANR\2019\A 19 175_Flw_Infrastruktur, Betriebsteil Berne\08_Zeichnungen\02_Entwurf\Zusammenbau Lageplan Berne_BA2a_20200826.rvt

